



## Informationen zur Erbschaftsausschlagung

Bei ausländischen Erblassern können abweichende Bestimmungen gelten. Bitte erkundigen Sie sich gegebenenfalls beim Konsulat oder der Botschaft des Heimatlandes.

### Die Erbschaft kann ausgeschlagen werden

- durch Einreichung einer Ausschlagungserklärung an das Nachlassgericht, bei der die Unterschrift **durch einen Notar beglaubigt sein muss**,  
oder
- indem Sie bei dem Nachlassgericht München oder Ihrem Wohnsitzamtsgericht **persönlich** erscheinen und die Ausschlagung **zur Niederschrift des Gerichts** erklären. In diesem Fall ist es **unbedingt** erforderlich, vorher **telefonisch** einen Termin zu vereinbaren.

Soweit Sie sich im Ausland aufhalten, können Sie sich auch an eine deutsche diplomatische Vertretung (Botschaft, Konsulat) wenden.

Die Erklärung muss innerhalb der Ausschlagungsfrist beim Nachlassgericht München oder Ihrem Wohnsitzamtsgericht eingehen.

### **Diese Frist beträgt 6 Wochen**

Hatte der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland oder hat sich der Erbe bei Fristbeginn im Ausland aufgehalten, so beträgt die Frist 6 Monate.

**Die Frist beginnt** mit der Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und dem Grunde der Berufung als Erbe. Bei einer Erbfolge aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) beginnt die Frist frühestens mit der Eröffnung dieser Verfügung durch das Gericht.

Wird die Erbschaft für einen **Minderjährigen** -durch den/die gesetzlichen Vertreter- ausgeschlagen, so ist hierzu unter Umständen die Genehmigung des Familiengerichtes erforderlich. Diese Genehmigung muss dem Nachlassgericht München innerhalb der Ausschlagungsfrist vom gesetzlichen Vertreter mitgeteilt werden.

Nach **Ablauf** der Ausschlagungsfrist gilt die Erbschaft als **angenommen**. Dies hat zur Folge, dass das gesamte Vermögen des Erblassers, also auch etwaige Schulden, auf den Erben übergehen.